



## Hausordnung des Leibniz-Gymnasiums St. Ingbert

Alle Mitglieder der Schulgemeinschaft tragen durch ihr Verhalten dazu bei, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und ihr Bildungsziel erreicht werden kann. Sie unterlassen alles, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der Schule stören könnte. Die Schülerinnen und Schüler leisten den Anordnungen der Lehrerinnen und Lehrer und weiterer Personen, denen bestimmte Aufgaben in der Schule übertragen sind, Folge.

Jedes Mitglied der Schulgemeinschaft ist folgenden Verhaltensgrundsätzen verpflichtet:

- Der Umgang mit den anderen Mitgliedern der Schulgemeinschaft geschieht unter gegenseitiger Rücksichtnahme und unter Wahrung der Würde des Anderen.
- Die Einrichtungsgegenstände werden sorgsam behandelt. Auf Sauberkeit und Ordnung auf dem gesamten Gelände wird geachtet; insbesondere hält jede Klasse ihren Klassenraum und den unmittelbar angrenzenden Flurbereich sauber. Schuldhaftes Verunreinigen und Beschädigen verpflichten zu Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen nach sich ziehen.
- Mit Energie und Wasser wird sparsam umgegangen.

### 1. Schulgebäude und Schulgelände

- Die Schulgebäude sind in der Regel ab 7.00 Uhr geöffnet. Die Sportstätten und die Fachräume dürfen nur unter Aufsicht betreten werden.
- Das Schulgelände darf ausschließlich zu schulischen Zwecken genutzt werden. Die Nutzung der Einrichtungen zu außerunterrichtlichen Zwecken bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
- Fahrräder und motorisierte Zweiräder dürfen nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden.
- In der Schule ist angemessene Kleidung zu tragen; in Zweifelsfällen entscheidet die Schulleitung.
- Das Mitbringen gefährlicher und gesundheitsgefährdender Gegenstände, jugendgefährdender Schriften und Dateien sowie politischer Werbematerialien ist verboten.
- Schulfremde Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitung auf dem Schulgelände verteilt oder ausgehängt werden.

Gesonderte Regelungen gelten für einzelne Bereiche des Schulgeländes (siehe Aushänge).

### 2. Pausen / Freistunden und Pausenbereiche

- In Pausen und Freistunden sowie zum Gebäude- und Fachraumwechsel dürfen nur die Schülerinnen und Schüler ab Jahrgangsstufe 10 das Schulgelände verlassen; außerhalb des Schulgeländes entfällt die Aufsichtspflicht der Schule (§ 14(4) ASchO).
- Alle, die sich außerhalb des Schulgeländes aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass im Umfeld der Schule niemand gestört oder belästigt und nichts verunreinigt wird.



# Leibniz-Gymnasium St. Ingbert

## UNESCO-Projektschule



- Die Pausenbereiche umfassen am Standort Koelle-Karmann-Straße die Terrasse am Hauptgebäude sowie den unteren und den oberen Schulhof. Am Erweiterungsbau umfasst der Pausenbereich den Schulhof.
- Am Standort Koelle-Karmann-Straße sind die Treppe zum Park, der Bereich unterhalb des Pavillons, die Feuerwehrezufahrt zwischen Altbau und Pavillon sowie der Vorplatz an der Koelle-Karmann-Straße keine Pausenbereiche. Am Erweiterungsbau sind die Wiesenflächen um die Gebäude keine Pausenbereiche.

### **2.1 Kleine Pausen:**

In den kleinen Pausen verbleiben die Schülerinnen und Schüler in der Regel im Klassenraum. Beim Bewegen auf den Fluren und im Treppenhaus wahren sie die nötige Rücksicht und unterlassen insbesondere das Rennen, Toben und Raufen.

### **2.2 Große Pausen:**

#### **2.2.1 Altbau und Pavillon**

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10-12 dürfen in den Gebäuden bleiben. Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5-9 verlassen direkt nach dem Ende der Unterrichtseinheit die Gebäude.

#### **2.2.2 Hauptgebäude**

- In den großen Pausen begeben sich alle Schülerinnen und Schüler direkt auf das Pausengelände. Die Klassenräume bleiben geöffnet.
- In den großen Pausen stehen die Lehrerinnen und Lehrer sowie das Sekretariat für Rücksprachen zur Verfügung.
- In Regenspauzen - angezeigt durch besondere Klingelzeichen - verbleiben die Schülerinnen und Schüler in den Klassenräumen oder bewegen sich wie in den kleinen Pausen im Gebäude.

#### **2.2.3 Mensa**

- Die Treppenhäuser und der Flur im Untergeschoss des Mensa-Gebäudes sind kein Aufenthaltsbereich.
- Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10-12 dürfen sich auch in Freistunden oder nach Unterrichtsende bis zur Schließung in der Mensa aufhalten.

#### **2.2.4 Erweiterungsbau**

Die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 10-12 dürfen in den Gebäuden bleiben.

### **3. Aufzüge:**

Personen, denen die Berechtigung zur Benutzung der Aufzüge erteilt wird, erhalten einen Schlüssel. Jede berechtigte Person darf eine weitere Person im Aufzug mitnehmen.

### **4. Rauchen und Alkohol**

- Der Konsum von Alkohol und sonstigen Rauschmitteln und das Rauchen sind auf dem gesamten Schulgelände verboten.
- Sowohl das Mitführen als auch der Konsum illegaler Drogen werden zur Anzeige gebracht.



# Leibniz-Gymnasium St. Ingbert

## UNESCO-Projektschule



### 5. Essen und Trinken

- Verkaufsaktivitäten auf dem Schulgelände bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung und unterliegen dem entsprechenden Erlass des Ministers.
- Das Leibniz-Gymnasium ist als UNESCO-Projekt-Schule in besonderer Weise dem Ziel der Nachhaltigkeit verpflichtet. Daher sollte Verpackungsmüll vermieden und insbesondere die Verwendung von Getränken in Mehrwegsystemen bevorzugt werden.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist der Gebrauch von Kaugummi verboten.

### 6. Mobiltelefone, Smartphones, elektronische Medien und Internet

Mobiltelefone, Smartphones und andere elektronische Kommunikations- und Unterhaltungsmedien dürfen von Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulgelände sowie in allen Schulgebäuden und Sportstätten im ausgeschalteten Zustand in Eigenverantwortung mitgeführt werden.

- Diese Regelung gilt für die gesamte Aufenthaltszeit.
- Begründete Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung oder des Auftrages durch eine Lehrkraft.
- In einem Notfall ist die Nutzung gestattet.
- Den Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 10-12 ist die Nutzung solcher Geräte im Bereich des Lichthofes im Altbau und in den Schüleraufenthaltsräumen im Erweiterungsbau erlaubt.

### 7. Ordnungsdienst

#### 7.1 Klassen-, Kurs- und Funktionsräume:

In jedem Schulsaal stehen drei Eimer für die Mülltrennung zur Verfügung: ein schwarzer Eimer für den Restmüll, ein gelber Eimer für recyclebaren Müll und ein blauer Eimer ausschließlich für Altpapier. Der Ordnungsdienst und der Energiebeauftragte werden durch Schülerinnen und Schüler gestellt und durch die zuständigen Lehrpersonen eingeteilt. Der Ordnungsdienst und der Energiebeauftragte erledigen die anfallenden Aufgaben gemäß den Regelungen (Aushänge in jedem Raum) für die einzelnen Gebäude (Hauptgebäude, Altbau, Pavillon, Erweiterungsbau).

#### 7.2 Schulhöfe und Lichthof:

Ein monatlich wechselnder Ordnungsdienst (klassenweise) beseitigt täglich in der zweiten großen Pause herumliegenden Unrat und Abfälle im Außenbereich des Hauptgebäudes und des Erweiterungsbaus sowie im Lichthof im Altbau. Die dafür erforderlichen Greifzangen und Eimer werden an einem ausgewiesenen Ort abgeholt. Der eingesammelte Müll ist gemäß den Regeln der Mülltrennung zu entsorgen.

### 8. Haftung

- Die Schule haftet nicht für das Abhandenkommen oder die Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen. Für Geld und Wertgegenstände sowie für den Inhalt von Schul- oder Bekleidungstaschen wird in keinem Fall Ersatz geleistet (§ 21 (4) ASchO).
- Diebstähle sind der Schulleitung sofort anzuzeigen.



# Leibniz-Gymnasium St. Ingbert

## UNESCO-Projektschule



- Unterrichtsfremde Gegenstände, die geeignet sind, das Wohl von Personen der Schulgemeinschaft zu gefährden, dürfen nicht auf das Schulgelände sowie zu Schulveranstaltungen mitgebracht werden (§ 14 (2a) ASchO). Sie dürfen auch nicht auf dem Schulweg mitgeführt werden. Für Schäden, die aus einem Verstoß gegen diese Vorschrift entstehen, haftet ausschließlich der Verursacher.

### **9. Verhalten bei Unfällen und Gefahr**

Schäden oder drohende Gefahren sind unverzüglich der Schulleitung, einer Lehrperson oder dem Hausmeister / der Hausmeisterin zu melden. Unfälle auf dem Schulgelände, bei Schulveranstaltungen oder auf dem Schulweg sind umgehend der jeweiligen Fachlehrerin bzw. Fachlehrer oder der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer oder der Schulleitung zu melden.

### **10. Maßnahmen bei Verstößen gegen diese Hausordnung**

Je nach Schwere des Verstoßes können Erziehungsmaßnahmen (§ 16 ASchO) oder Ordnungsmaßnahmen (§ 32 SchuOG) verhängt werden.

Diese Hausordnung tritt am 04. September 2023 in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Hausordnung ersetzt wird.